



Finanz- und Beitragsordnung  
des Kreisverbands Oberhavel der  
Freien Demokratischen Partei

Beschlossen vom Kreisparteitag am 29. Februar 2020

## Inhaltsübersicht

<b>1. Abschnitt</b>	<b>Finanz- und Haushaltsplanung</b>	<b>2</b>
§ 1	Finanz- und Haushaltsplanung	2
<b>2. Abschnitt</b>	<b>Finanzmittel und Ausgaben</b>	<b>3</b>
§ 2	Grundsätze	3
§ 3	Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	3
§ 4	Zuwendungen von Nichtmitgliedern	3
§ 5	Unzulässige Spenden	3
<b>3. Abschnitt</b>	<b>Beitragsordnung</b>	<b>3</b>
§ 6	Beiträge	3
§ 7	Entrichtung der Beiträge	4
§ 8	Anspruch auf Mitgliedsbeiträge	5
§ 9	Verletzung der Beitragspflicht/Umlagenpflicht	5
§ 10	Finanz- und Beitragsordnung der Gliederungen	5
<b>4. Abschnitt</b>	<b>Buchführung/Rechnungswesen/Finanzwesen</b>	<b>5</b>
§ 11	Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	5
§ 12	Quittungen über Zuwendungen	6
§ 13	Prüfungswesen	6
<b>5. Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur</b>	
§ 14	Rechte der Schatzmeister	6
§ 15	Schadensersatz	6
§ 16	Rechtsnatur	6
§ 17	Inkrafttreten	

---

### Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

#### § 1 - Finanz- und Haushaltsplanung

- 1) Der Kreisverband stellt für den Zeitraum von vier Jahren Finanzpläne auf. Den Ortsverbänden wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- 2) Der Kreisverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf. Den kassenführenden Ortsverbänden wird dies empfohlen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Finanz-, und Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Kreisvorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Finanz- und Haushaltsplan obliegt dem Kreisvorstand.
- 4) Der Kreisschatzmeister kann zur Abstimmung des Finanz- und Haushaltsplanes die Schatzmeister der kassenführenden Ortsverbände zu einer Schatzmeisterberatung einberufen.

## **Zweiter Abschnitt:        Finanzmittel und Ausgaben**

### **§ 2 - Grundsätze**

- 1) Der Kreisverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- 2) Die dem Kreisverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Der Kreisverband führt ein Girokonto. Unterschrifts- und verfügungsberechtigt sind der Vorsitzende, der Schatzmeister sowie mindestens ein Stellvertreter. Grundsätzlich gilt das Vier-Augen Prinzip. Im Online-Banking sind Vorsitzender und Schatzmeister jedoch jeweils einzelverfügungsberechtigt. Im Falle von nicht regelmäßigen Zahlungen sind diese innerhalb von vier Wochen durch eine zweite Unterschrift zu legitimieren.

### **§ 3 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- 1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- 2) Zuwendungen von Mandatsträgern (Mandatsträgeronderbeiträge) sind freiwillige Sonderbeiträge/Spenden. Dazu sind der Kreisschatzmeister bzw. die Ortsschatzmeister aufgefordert bzw. berechtigt, mit den Mandatsträgern entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Mandatsträgeronderbeiträge sollten mindestens 15% der Aufwandsentschädigung betragen!
- 3) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- 4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern und Mandatsträgern, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung gemäß § 30 Absatz 2 der Bundessatzung.

### **§ 4 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- 1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband oder an nachgeordnete Gliederungen sind Spenden.
- 2) Spenden können als Geldspenden, Leistungsspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- 3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- 4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

### **§ 5 - Unzulässige Spenden**

Spenden, die nach dem Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Kreisschatzmeister weiterzuleiten.

## **Dritter Abschnitt:        Beitragsordnung**

### **§ 6 - Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- 2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages soll mindestens 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte betragen. Der jeweilige monatliche Mindestmitgliedsbeitrag in den

einzelnen Einkommensstufen beträgt jedoch:

Es gilt folgende EURO-Einkommensstufe für die monatlichen Mindestmitgliedsbeiträge:

Brutto-Einkünfte monatlich	Mindestbeitrag
A in Ausbildung*	5,00 EURO
B bis 2.400 EURO	10,00 EURO
C 2.401 bis 3.600 EURO	15,00 EURO
D 3,601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E über 4.800 EURO	24,00 EURO

\*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. In eigenen Beitragsordnungen dürfen kassenführende Gliederungen des Kreisverbandes

- für Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
- keine nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

3) Der Kreisvorstand und der Vorstand der kassenführenden Gliederung, die die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

Der entsprechende Nachweis ist nach Ablauf eines Jahres erneut dem zuständigen Schatzmeister zu erbringen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

3) Der Kreisschatzmeister bzw. die Ortsschatzmeister sind ermächtigt bzw. beauftragt, mit jedem Mitglied jährlich den Kontakt zu suchen, um für eine korrekte Einstufung in die Beitragsstufen zu werben.

## § 7 - Entrichtung der Beiträge

1) Mitgliedsbeiträge sind monatlich, vierteljährig, halbjährig oder als Jahresbeitrag per SEPA-Überweisung, SEPA-Dauerauftrag oder SEPA-Lastschrift unaufgefordert zu nachstehenden Terminen zu leisten:

- für den monatlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats
- bei der vierteljährigen (quartalsmäßigen) Zahlung zu folgenden Terminen:
  - 1. Quartal (Januar/Februar/März) bis 15. Februar
  - 2. Quartal (April/Mai/Juni) bis 15. Mai
  - 3. Quartal (Juli/August/September) bis 15. August
  - 4. Quartal (Oktober/November/Dezember) 15. November
- bei der halbjährigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das 1. Halbjahr zum 15. Januar und für das 2. Halbjahr zum 15. Juli und
- bei der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres.

Beim SEPA-Lastschriftverfahren sind Buchungsgebühren, die durch das Mitglied unberechtigt veranlasst wurden, durch das Mitglied zu tragen.

2) Bei der Zahlung ist der Name, Vorname; der FDP Ortsverband und der Zeitraum, für den der

Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

### **§ 8 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

- 1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung wird durch Beschluss des Kreisvorstandes auf kassenführende/beitragserhebende Ortsverbände der Partei übertragen.
- 2) Kassenführende/beitragserhebende Ortsverbände können Ortsverbände mit mindestens zehn Mitgliedern. Der Kreisvorstand kann eine abweichende Festlegung beschließen, ist jedoch verpflichtet, diese abweichende Festlegung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.
- 3) Der Kreisverband hat Anspruch auf eine monatliche, nach Mitgliederzahl zu ermittelnde, Umlage. Diese setzt sich aus der Kreisumlage in Höhe von 2,62 € und der zum Zeitpunkt gültigen Landesumlage (derzeit 4,09 €) zusammen.
- 4) Für Mitglieder der Beitragsgruppe A reduziert sich die Umlage um 50%.
- 5) Der Kreisparteitag des Kreisverbandes entscheidet über die Höhe der Kreisumlage.
- 6) Sofern von der Bundespartei eine Sonderumlage beschlossen wurde, sind die Ortsverbände verpflichtet diese für ihre Mitglieder zu zahlen. Für kreisunmittelbare Mitglieder übernimmt der Kreisverband diese Zahlung. Beitragserhebende Ortsverbände zahlen direkt an die Bundespartei. Für alle anderen Ortsverbände übernimmt der Kreisverband die Zahlung und legt den Betrag entsprechend um. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.
- 7) Die Zahlung der Kreisumlage hat durch die Ortsschatzmeister zu nachstehenden Terminen zu erfolgen:
  - 1. Quartal (Januar/Februar/März) bis 15. Februar
  - 2. Quartal (April/Mai/Juni) bis 15. Mai
  - 3. Quartal (Juli/August/September) bis 15. August
  - 4. Quartal (Oktober/November/Dezember) 15. November

### **§ 9 - Verletzung der Beitragspflicht/Umlagenpflicht**

- 1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind durch den zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem Monat zu wiederholen, mit dem Hinweis auf eine drohende „Inaktivierung der Mitgliedschaft“. Alles weitere regelt § 11 der Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) der FDP.
- 2) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- 3) Der Kreisverband erhebt eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ab der zweiten schriftlichen Mahnung.
- 4) Der zuständige Schatzmeister hat unverzüglich dem Kreisvorstand die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung mitzuteilen und in Absprache mit diesem das Ausschlussverfahren einzuleiten. Alles weitere regelt § 11 der Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) der FDP.
- 5) Eine Verletzung der Kreisumlagepflicht liegt vor, wenn der kassenführende/beitragserhebende Ortsverband bis zum Fälligkeitstermin des folgenden Quartals seiner Überweisungspflicht nicht nachkommt. Ausschlaggebend ist dafür der Buchungstag auf dem Konto des Kreisverbandes. Weiteres regelt § 5 Abs. 3 der Satzung des KV Oberhavel.

### **§ 10 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

Die kassenführenden/beitragserhebenden Ortsverbände des Kreisverbandes müssen sich durch ihre Gesamtmitgliederversammlungen eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

#### **Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzwesen**

##### **§ 11 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

- 1) Die Buchführung des Kreisverbandes und der nachgeordneten Gliederungen wird als Auftragsbuchführung durch das Buchungszentrum des Liberalen Parteiservice (LiPS) in 53044 Bonn, Postfach 12 02 23 laut Vertrag vom 04.12.2003 durchgeführt. Dabei gilt für den Kreisverband die vierteljährliche Übersendung der Original-Belege an das Buchungszentrum, wo diese entsprechend der Vorschriften des PartG aufbewahrt werden. Diese können für einen bestimmten Zeitraum z.B. für die Rechnungsprüfung angefordert werden.
- 2) Der Kreisvorstand und die Vorstände der buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des PartG und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht wird durch LiPS aus der Buchhaltung entwickelt.

##### **§ 12 - Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von den Landesverbänden oder der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt. Der Kreisvorstand und die nachgeordneten Gliederungen haben für Spenden eine Spendenempfangsbestätigung auszustellen.

##### **§ 13 - Prüfungswesen**

- 1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen jährlich durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend des Parteiengesetzes prüfen zu lassen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind entsprechend Parteiengesetz zu bestellen.
- 3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur c**

##### **§ 14 - Rechte der Schatzmeister**

- 1) Der Kreisschatzmeister und die Schatzmeister der Gliederungen vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- 2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

##### **§ 15 - Schadensersatz**

Erfüllt der Kreisverband oder eine seiner Gliederungen die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so tragen diese die Verantwortung.

##### **§ 16 - Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Kreisverband und seine nachgeordneten Gliederungen.

##### **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes von 1999 außer Kraft gesetzt.

